

rikas, Sudans, Surinames, der Tschechischen Republik, Tunesiens und der Vereinigten Republik Tansania auf ihr Ersuchen ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes teilzunehmen.

Gemäß dem auf der 6135. Sitzung gefassten Beschluss würdigte der Präsident die Anwesenheit von Herrn Luis Moreno-Ocampo, dem Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates.

Die Ratsmitglieder führten einen Meinungsaustausch.“

Auf seiner 6139. Sitzung am 11. Juni 2009 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn John Holmes, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6170. Sitzung am 24. Juli 2009 beschloss der Rat, die Vertreter Schwedens und Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über die Entsendung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2009/297)

Bericht des Generalsekretärs über die Entsendung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2009/352)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Alain Le Roy, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 24. Juli 2009 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>295</sup>:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 22. Juli 2009 betreffend Ihre Vereinbarung mit dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union, Generalleutnant Patrick Nyamvumba (Ruanda) zum Kommandeur des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID) zu ernennen<sup>296</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben genannten Vereinbarung Kenntnis.“

Auf seiner 6175. Sitzung am 30. Juli 2009 behandelte der Rat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über die Entsendung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2009/297)

Bericht des Generalsekretärs über die Entsendung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2009/352)“.

**Resolution 1881 (2009)  
vom 30. Juli 2009**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sudan,

---

<sup>295</sup> S/2009/383.

<sup>296</sup> S/2009/382.

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und seiner Entschlossenheit, mit der Regierung Sudans unter voller Achtung ihrer Souveränität zusammenzuarbeiten, um bei der Bewältigung der verschiedenen Herausforderungen in Sudan behilflich zu sein,

*unter Hinweis* auf seine Resolution 1674 (2006) vom 28. April 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, in der er unter anderem die einschlägigen Bestimmungen des Ergebnisses des Weltgipfels 2005<sup>289</sup> bekräftigt, seine Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte, seine Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen und seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 10. Februar 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte in Sudan<sup>291</sup>, einschließlich seiner Empfehlungen, und von dem Bericht des Generalsekretärs vom 29. August 2007 über Kinder und bewaffnete Konflikte in Sudan<sup>292</sup> und unter Hinweis auf die von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte gebilligten Schlussfolgerungen über die Parteien des bewaffneten Konflikts in Sudan<sup>293</sup>,

die wichtige Rolle der Afrikanischen Union *begrüßend*,

*sowie unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Juli 2009 über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID)<sup>297</sup>,

*betonend*, dass der Rat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die zwei Jahre nach der Verabschiedung der Resolution 1769 (2007) vom 31. Juli 2007 nach wie vor ernste Sicherheitslage und die Verschlechterung der humanitären Lage in Darfur und über die wiederholten Angriffe auf die Zivilbevölkerung, unter erneuter Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Darfur, mit der Aufforderung an alle Parteien, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen nachzukommen, betonend, dass diejenigen, die solche Verbrechen verüben, vor Gericht gestellt werden müssen, und die Regierung Sudans nachdrücklich auffordernd, ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachzukommen,

*in Bekräftigung seiner Besorgnis* darüber, dass sich die anhaltende Gewalt in Darfur nachteilig auf die Stabilität ganz Sudans sowie der Region auswirkt, mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den nachteiligen Auswirkungen der anhaltenden Spannungen zwischen den Regierungen Sudans und Tschads, erneut erklärend, dass auf Dauer nur dann Frieden in Darfur und in der Region herbeigeführt werden kann, wenn diese Spannungen und die Rebellentätigkeiten in beiden Ländern verringert werden, und Sudan und Tschad nahelegend, konstruktiv mit der Dakar-Kontaktgruppe und der internationalen Gemeinschaft zusammenzuwirken,

*mit dem Ausdruck seines nachdrücklichen Bekenntnisses und seiner Entschlossenheit* zur Förderung und Unterstützung des politischen Prozesses in Darfur und der Anstrengungen des Gemeinsamen Chefvermittlers der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur und missbilligend, dass sich einige Gruppen nach wie vor weigern, sich dem politischen Prozess anzuschließen,

*feststellend*, dass die Situation in Sudan eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das in Resolution 1769 (2007) festgelegte Mandat des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID) um weitere zwölf Monate bis zum 31. Juli 2010 zu verlängern;

---

<sup>297</sup> S/2009/352.

2. *unterstreicht*, dass der UNAMID von seinem Mandat und seinen Fähigkeiten in vollem Umfang Gebrauch machen muss, insbesondere im Hinblick auf *a)* den Schutz von Zivilpersonen in ganz Darfur und *b)* die Gewährleistung des sicheren, rechtzeitigen und ungehinderten Zugangs für humanitäre Hilfe, der Sicherheit des humanitären Personals und des Schutzes humanitärer Konvois;

3. *würdigt* den Beitrag der Truppen und Polizeikräfte stellenden Länder und der Geber zum UNAMID, fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, die noch benötigten Hubschrauber-, Luftaufklärungs-, Bodentransport-, Sanitäts- und Logistikeinheiten und sonstigen Unterstützungskräfte zuzusagen und bereitzustellen, unterstreicht die Notwendigkeit einsatzfähiger Bataillone, die die mandatsmäßigen Aufgaben des UNAMID wirksam durchführen können, ersucht die Geber in dieser Hinsicht um fortlaufende Hilfe, um sicherzustellen, dass die Bataillone angemessen ausgebildet und ausgerüstet werden, und ersucht ferner den UNAMID, zu prüfen, wie er seine Fähigkeiten in Darfur bestmöglich einsetzen kann;

4. *begrüßt* die Verbesserung der Zusammenarbeit der Regierung Sudans mit dem UNAMID, lobt die glaubwürdige Arbeit der Dreiparteienkommission, fordert alle Parteien in Darfur auf, alle Hindernisse für die vollständige und rasche Entsendung des UNAMID und die ordnungsgemäße Wahrnehmung seines Mandats zu beseitigen, so auch indem sie seine Sicherheit und Bewegungsfreiheit gewährleisten, und fordert in dieser Hinsicht die Regierung Sudans auf, das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vollständig und unverzüglich einzuhalten, insbesondere indem sie rasch die Visa für das Personal des UNAMID ausstellt, Fluggenehmigungen erteilt und die Abfertigung der Ausrüstungsgüter vornimmt;

5. *verurteilt erneut* die früheren Angriffe bewaffneter Gruppen auf den UNAMID, unterstreicht, dass alle gegen den UNAMID gerichteten Angriffe oder Bedrohungen unannehmbar sind, verlangt, dass keine weiteren derartigen Angriffe vorkommen, und betont, dass die Sicherheit des Personals des UNAMID verbessert werden muss;

6. *betont*, wie wichtig erreichbare und realistische Ziele sind, an denen die Fortschritte der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen gemessen werden können, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, im Anschluss an Konsultationen mit der Afrikanischen Union

*a)* dem Sicherheitsrat einen strategischen Arbeitsplan zur Prüfung vorzulegen, der Kriterien zur Messung und Verfolgung der vom UNAMID bei der Durchführung seines Mandats erzielten Fortschritte enthält,

*b)* in seinen nächsten Bericht eine Bewertung der entsprechend diesen Kriterien erzielten Fortschritte sowie daraus folgende Empfehlungen betreffend das Mandat und die Konfiguration des UNAMID aufzunehmen und

*c)* dem Rat danach alle neunzig Tage über die bei der Durchführung des Mandats des UNAMID in ganz Darfur erzielten Fortschritte sowie über die Fortschritte in dem politischen Prozess, die Sicherheitslage und die humanitäre Lage und darüber, inwieweit alle Parteien ihre internationalen Verpflichtungen einhalten, Bericht zu erstatten;

7. *verlangt*, dass alle Parteien des Konflikts in Darfur die Gewalt und die Angriffe auf Zivilpersonen, Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal sofort beenden und ihren Verpflichtungen nach den Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht nachkommen, fordert eine sofortige Einstellung der Feindseligkeiten und die Selbstverpflichtung aller Parteien auf eine dauerhafte und ständige Waffenruhe, ersucht den Generalsekretär, mit den relevanten Parteien Konsultationen im Hinblick auf die Erarbeitung eines wirksameren Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe zu führen, und unterstreicht, dass der UNAMID über größere Gewaltvorfälle, die die umfassenden und konstruktiven Friedensbemühungen der Parteien untergraben, Bericht erstatten muss;

8. *erklärt erneut*, dass es keine militärische Lösung für den Konflikt in Darfur geben kann und dass eine alle Seiten einschließende politische Regelung und die erfolgreiche Entsendung des UNAMID für die Wiederherstellung des Friedens unerlässlich sind, bekräftigt, dass er den von der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen geführten politischen Prozess für Darfur und die Arbeit des Gemeinsamen Chefvermittlers der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen für Darfur, Herrn Djibrill Yipènè Bassolé, voll unter-

stützt, verlangt, dass sich alle Konfliktparteien, einschließlich aller Rebellen Gruppen, sofort uneingeschränkt, konstruktiv und ohne Vorbedingungen an dem Friedensprozess beteiligen, namentlich indem sie unter der Vermittlung von Herrn Bassolé Gespräche im Hinblick auf den Abschluss eines Rahmenabkommens aufnehmen, begrüßt die Arbeit, die Katar und die Libysch-Arabische Dschamahirija in dieser Hinsicht leisten, und die Unterstützung anderer Länder in der Region, fordert den UNAMID auf, den Gemeinsamen Chefvermittler und das Gemeinsame Team der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Vermittlungsbemühungen zu unterstützen, und unterstreicht, dass die Zivilgesellschaft, darunter Frauen und von Frauen geführte Organisationen, Bürgergruppen und Stammesführer, einbezogen werden muss, um durch einen konstruktiven und offenen Dialog ein dem Frieden und der Sicherheit förderliches Umfeld zu schaffen;

9. *fordert* Sudan und Tschad *auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen von Doha vom 3. Mai 2009, dem Abkommen von Dakar vom 13. März 2008 und den früheren bilateralen Abkommen nachzukommen, und bekräftigt, dass beide Länder konstruktiv mit der Dakar-Kontaktgruppe zusammenwirken müssen, um die Beziehungen zu normalisieren, die Unterstützung für bewaffnete Gruppen zu beenden, die Maßnahmen zur Bekämpfung des Waffenhandels in der Region zu verstärken, eine wirksame gemeinsame Grenzüberwachung zu schaffen und in diplomatischer Zusammenarbeit Frieden und Sicherheit in Darfur und der gesamten Region herzustellen;

10. *stellt fest*, dass sich Konflikte in einem Gebiet Sudans auf andere Gebiete Sudans und die gesamte Region auswirken, und legt dem UNAMID nahe, sich eng mit den anderen Missionen der Vereinten Nationen in der Region, namentlich der Mission der Vereinten Nationen in Sudan und der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad, abzustimmen;

11. *ersucht* den UNAMID, im Rahmen seiner gegenwärtigen Fähigkeiten und seines Mandats die Anstrengungen der Mission der Vereinten Nationen in Sudan zur Vorbereitung glaubwürdiger nationaler Wahlen zu unterstützen und zu ergänzen, indem er ihr bei Bedarf Rat erteilt und Hilfe gewährt;

12. *bekundet seine ernsthafte Besorgnis* über die anhaltende Verschlechterung der humanitären Lage in Darfur, fordert, dass das gemeinsame Kommuniqué der Regierung Sudans und der Vereinten Nationen über die Erleichterung der humanitären Maßnahmen in Darfur voll umgesetzt wird, und verlangt, dass die Regierung Sudans, alle Milizen, die bewaffneten Gruppen und alle anderen Interessenträger den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang für humanitäre Organisationen und humanitäres Personal und die Bereitstellung humanitärer Hilfe für hilfsbedürftige Bevölkerungsgruppen gewährleisten;

13. *fordert* alle Parteien des Konflikts in Darfur *auf*, Bedingungen zu schaffen, die eine freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen begünstigen;

14. *verlangt außerdem* im Einklang mit Resolution 1820 (2008), dass die Konfliktparteien sofort geeignete Maßnahmen ergreifen, um Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, vor allen Formen sexueller Gewalt zu schützen, und ersucht den Generalsekretär, eine umfassende Strategie zum Schutz von Frauen und Mädchen vor sexueller Gewalt und geschlechtsspezifischer Gewalt zu erarbeiten, sicherzustellen, dass der UNAMID die einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) durchführt, und in seine Berichterstattung an den Rat entsprechende Informationen aufzunehmen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass *a*) eine fortlaufende Überwachung und Berichterstattung im Rahmen der in Ziffer 6 genannten Berichte über die Lage der Kinder stattfindet und dass *b*) mit den Konfliktparteien ein fortlaufender Dialog mit dem Ziel geführt wird, termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten und anderer gegen Kinder gerichteter Verletzungen des humanitären Völkerrechts aufzustellen;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 6175. Sitzung einstimmig verabschiedet.*